

AB 5 Ist Frieden möglich?

M 1

Der Augsburger Religionsfriede von 1555

Nach der Fürstenrevolution von 1552 wurde auf dem Reichstag zu Augsburg 1555 eine erste Lösung gefunden, um für die streitenden Parteien, Evangelische und Katholische, ein friedvolles Nebeneinander zu ermöglichen.

Über die Anhänger der Ideen Luthers heißt es:

„§15 (...) so sollen die Kei. Mei (kaiserliche Majestät), Wir auch Churfürsten, Fürsten und Stende des heil. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augsburgerischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb mit der Tat gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, (...) sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen (...) rüglich und friedlich bleiben (...) lassen.“

Für andere Glaubensrichtungen (Anhänger der Schweizer Reformation bzw. Calvinisten oder Täufer) sagt der Reichstagsbeschluss aus:

„§ 17 Doch sollen alle andere, so obgemelten beeden Religionen nit anhängig, in diesem Frieden nit gemeynt, sondern genzlich ausgeschlossen seyn (...).“

Künftig entschied der Landesherr über den Glauben der Untertanen. Dennoch hält der Beschluss fest:

„§ 24 Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stende Untertanen, der alten Religion (=katholischer Glaube) oder Augspurgischen Confession anhängig, von sölcher irer Religion wegen (...) mit iren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich nieder thun wöllten, denen sol solcher Ab- und Zuzug (...) unverhindert (...) zugelassen und bewilligt (...) seyn.“

Für Reichsstädte wie Biberach jedoch galt folgende Regelung:

„§27 Nachdem aber in vielen Frei- und Reichsstädten die bede Religionen (...) ein Zeit hero in Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselben (in Zukunft) auch so pleiben (...), friedlich und ruhig bei- und nebeneinander wonen und kein Teil des anderen Religion, (...) Kirchengebräuche oder Cerimonien abzutun (abzuschaffen) (...).“

(Köpf, Ulrich: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Bd. 3: Reformationszeit. Stuttgart 2001. S. 476f. und 481f.)



B12: Biberach um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Modell auf der Grundlage eines Stichs von Matthäus Merian von 1643. (© Frank Rostock, Museum Biberach)

AB 5 Ist Frieden möglich?

M 2

Der Westfälische Friede von 1648

In Europa kommt es dennoch immer wieder zu Glaubenskriegen. Der Dreißigjährige Krieg (1618-1648) gilt als Höhe- und Endpunkt dieser Entwicklung. Dabei ging es beim Kampf zwischen Katholiken und Evangelischen nicht nur um den Glauben, sondern auch um die Aufteilung der Macht zwischen den einzelnen Territorialstaaten und dem Kaiser. Die Herrschaft der Fürsten wurde nämlich unter anderem durch die Regelungen des Augsburger Religionsfriedens gestärkt: Auch in religiösen Belangen durften die Landesherren schalten und walten. Im Laufe des Krieges mischten sich auch ausländischer Herrscher (Dänemark, Schweden, Frankreich) ein. 1648 soll der Westfälische Friede, der die Regelungen des Augsburger Religionsfriedens bestätigte und die Calvinisten mit einbezog, einen dauerhaften Frieden für alle sichern, eine pax universalis. Nach langen Verhandlungen wurde für die Städte Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg folgende Lösung gefunden:

„Art V, §11 Ferner sollen zu Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg zwei Bürgermeister, einer der katholischen, der andere der Augsburgischen Konfession, wie auch vier geheime Ratsmänner sein, so in gleicher Anzahl aus beiden (Konfessionen) zu nehmen. Es soll auch diese Gleichheit bei dem Rat, denen Stadtgerichten, Schatzmeisteramt (Amt für Finanzen), wie auch allen anderen Ämtern, Dignitäten und Verwaltungen (berücksichtigt) werden. Was das Gerichtsschulzenamt, (...), des Rats- und Gerichtssekretär anbetrifft, wie auch alle anderen Ämter, die nur einer Person anvertraut werden, so soll bei denen Abwechslung unverrückt statthaben, (so), dass nach erfolgtem Absterben eines Katholischen jederzeit ein Augsburgischer Konfessionsverwandter und also wechselweise (folgen) solle. Was die Art der Wahl und die Vielheit der Stimmen, die auch die Aufsicht (der) Kirchen und Schulen und die jährliche Verlesung dieser Verordnung betrifft, so soll es ebenermaßen wie mit Augsburg gehalten werden.“

(zit. nach: Rüh, Bernhard: Reformation in Biberach (1520-1555). In: Geschichte der Stadt Biberach. Hg. von Dieter Stievermann u.a. Stuttgart 1991. S. 305)

Arbeitsauftrag:

- a) Arbeitet die wichtigsten Regelungen des Augsburger Religionsfriedens heraus.
- b) Erklärt den Begriff „Parität“ mithilfe der Infos aus M 2.
- c) Vergleicht die Regelungen zu Biberach in den Quellen (M1 und M 2): Notiert, wo die Vor- und die Nachteile der beiden Regelungen liegen.